

Anlage 2 zu Tagesordnungspunkt:
Neufassung der Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen hier: Vorberatung

**Satzung
der Stadt Bedburg über die Höhe des Geldbetrages nach
§ 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom**

Aufgrund des § 51 Abs. 5 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV.NRW S. 194) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Herstellung von Stellplätzen

- (1) Gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW müssen bei der Errichtung von Baulichen Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen).

§ 2 Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW auf die Errichtung notwendiger Stellplätze verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
- (2) Den Geldbetrag zieht die Stadt auf der Grundlage eines öffentlich- rechtlichen Ablösevertrages ein, welcher als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein Nutzungsrecht an bestimmten Parkeinrichtungen durch den zur Zahlung Verpflichteten nicht erworben.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Gebietszonen

In der Stadt Bedburg werden folgende Gebietszonen für die Zahlung des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der BauO NRW festgelegt:

<u>Gebietszone 1</u> <ul style="list-style-type: none">• Bedburg - Zentrum	<u>Gebietszone 2</u> <ul style="list-style-type: none">• Bedburg (Rest)• Broich• Blerichen• Kirdorf	<u>Gebietszone 3</u> <ul style="list-style-type: none">• Kaster• Königshoven
<u>Gebietszone 4</u> <ul style="list-style-type: none">• Kirch- / Grottenherten• Kirch- / Kleintroisdorf• Pütz• Rath• Lipp• Millendorf• Opendorf	<u>Gebietszone 5</u> <ul style="list-style-type: none">• Gewerbegebiete	

Zur genauen Abgrenzung der Gebietszonen wird auf die beigefügte Karte verwiesen. Beide Anlagen werden Bestandteile dieser Satzung. Die nicht erfassten Bereiche des Stadtgebietes werden der Gebietszone 4 zugeordnet.

§ 4 Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatz von max. 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in

<u>Gebietszone 1</u>	auf 5.300,00 €
<u>Gebietszone 2</u>	auf 4.300,00 €
<u>Gebietszone 3</u>	auf 4.800,00 €
<u>Gebietszone 4</u>	auf 3.900,00 €
<u>Gebietszone 5</u>	auf 2.750,00 €

festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bedburg über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 18.04.2001 außer Kraft.

Bedburg, den

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

(Gunnar Koerdts)